

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 24 (1956)
Heft: 5

Artikel: Der nächste Herr, bitte!
Autor: Gyburc-Hall, Larion
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der nächste Herr, bitte!

Ein neuer Beitrag zum «Katechismus für Minderjährige», Aprilheft 1956.

Obgleich ich dem jungen Mann in den ersten fünf Minuten unseres Gesprächs deutlich zu verstehen gab, dass mir die käufliche Form der Liebe nichts als Abscheu zu erwecken vermöchte, verabschiedete er sich nicht, sondern zeigte sich von dem Privatissimum über Anständigkeit und Unanständigkeit eines Charakters, das ich ihm gratis erteilte, nicht gelangweilt. Nach etwa einer Stunde resignierte er, «da man wohl nicht miteinander ins Geschäft kommen werde . . .» — Und dann gab er dem Gespräch eine etwas ernstere Wendung.

«Nun habe ich mich eine Stunde mit Ihnen unterhalten. In dieser Zeit hätte ich gewiss anderweitig etwas verdienen können.»

Ich: das sei doch wohl seine eigne Schuld, wenn er «seine Geschäfte» versäumt habe.

Er (nach einer kurzen Pause des Nachdenkens): «Was würden Sie nun sagen, wenn ich Sie einfach verfolgte, jetzt, — morgen und jeden Tag . . .»

Ich (ohne lange zu überlegen): «Das haben schon welche versucht und ist ihnen nicht gut bekommen. Wenn Sie mich verfolgten, so würde ich den ersten Polizisten, dem wir begegneten, bitten, Ihre Personalien festzustellen. Und dann würde ich Sie bei der Staatsanwaltschaft wegen versuchter Erpressung anzeigen . . .»

Er: «Dabei fielen Sie selbst herein.»

Ich: «Durchaus nicht. Laut § 154 b der Strafprozessordnung gehe ich straflos aus, wenn ich einen Erpesser, das gemeinste Subjekt unter der Sonne, dingfest machen lasse.»

Er (wieder nach kurzem Ueberlegen): «Was würden Sie sagen, wenn ich jetzt mit Ihnen umspringen würde . . .»

Ich (sehr ruhig): «Welchen Grund hätten Sie wohl, mit mir «umspringen»? Ich habe Sie weder beleidigt, noch betrogen (indem ich etwas versprach, was ich nachher nicht hielt) — noch bin ich Ihrer freundlichen Aufforderung, den § 175 zusammen mit Ihnen zu übertreten, nachgekommen . . . Aber ich glaube, dass Ihrer Anfälligkeit für das Verbrecherische nicht mehr mit pädagogischen Mitteln allein zu steuern sein wird. Sie wissen selbst, dass diese Dinge, die Sie mir jetzt sagen, nicht einmal gedacht werden dürfen. Ausgesprochen, bedarf es nur noch einen Schritt bis zum vollendeten Verbrechen.»

Worauf ich den sehr Verdutzten stehen liess. —

—

Ein anderes Mal wunderte sich ein anderer junger Mann, dass ich mich seinen unmissverständlichen Provokationen gegenüber kühl-ablehnend verhielt.

Er: «Wenn ich es Ihnen ausdrücklich erlaube, warum greifen Sie denn nicht zu . . .»

Ich: «Wollte ich dies, dann hätte ich mir diese Freiheit bereits bei unserem Gespräch auf der Bank herausnehmen können.»

Er: «Dann hätte ich Sie niedergeschlagen.»

Ich: «Sehen Sie, und eben deswegen vermag ich auch jetzt Ihrer eindeutigen Aufforderung nicht zu entsprechen.»

Er: «Aber jetzt erlaube ich es Ihnen doch ausdrücklich.»

Ich: «Warum hätten Sie mich denn vorher niedergeschlagen? Weil Sie es mir da nicht so direkt angetragen haben? Das ist doch Spiegelfechterei.»

Er: «Aber ‚diese Leute‘ tun doch etwas Unanständiges. Ausserdem ist das strafbar. Habe ich dann nicht das Recht, einen niederzuschlagen, wenn er sich mir unsittlich nähert?»

Ich: «Wenn man so anständig und sittsam ist, wie Sie jetzt tun, dann hält man sich von allen Gelegenheiten fern, die diese Sittsamkeit gefährden könnten. Ganz und gar nicht darf man so unsittliche Leute, als die man die Homosexuellen verschreit, reizen und auffordern, zu tun, was doch so fürchterlich unsittlich ist und ausserdem noch strafbar. Ich kann doch nicht die Sittlichkeit verteidigen wollen — dabei noch so robust, wie Sie es andeuten — indem ich Menschen dazu bringe, das Unsittliche und Verwerfliche (das meine ganze sittliche Empörung herausfordert) zu tun, — *nur damit ich einmal einen Menschen straflos niedergeschlagen kann.*»

Und damit liess ich den hoffnungsvollen Jüngling stehen. —

Was hier deutlich wird: die ethisch-pädagogische Gefahr einer nachdrücklichen Demoralisierung gewissermassen im «Schatten des Rechts», der die Jugend in jenen Staaten ausgesetzt ist, die homosexuelle Betätigung strafrechtlich verfolgen. In beiden aufgeführten Fällen handelte es sich um einen 26- und einen 24-jährigen jungen Menschen.

In Karslruhe hatte man bei der Verhandlung der Verfassungsklage von der «sozialen Gefahr» der straffrei gelassenen homosexuellen Betätigung gesprochen. Die «soziale Gefahr» des § 175, die doch — wie die Erpresser-Prozesse beweisen — eine wirklich erhebliche ist, — hält man sie für geringer?

Larion Gyburc-Hall, Deutschland.

Sterbender unter der Brücke

Die «Mail»-Affäre macht Schule im Ausland

(SZ) Am Dienstag, fünf Minuten vor Mitternacht, läutete in der Funkzentrale an der Ettstrasse das Telephon. «Unter der Reichenbachbrücke liegt ein Sterbender. Kommen Sie sofort.» «Wer ist am Apparat», fragte der Beamte, aber der Anrufer hängte ein. Die Polizisten fanden an dem angegebenen Ort tatsächlich einen bewusstlosen Mann vor, der mit schweren Kopfverletzungen dicht an der Uferböschung im Flussbett lag. Daneben stand ein junger Bursche. «Dieser Mann», sagte er und deutete auf den Verwundeten, «hat mir unsittliche Anträge gemacht und mich belästigt, als ich hier spazierenging. Da habe ich ihn niedergeschlagen.»